



Merkblatt

Direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz

Version vom 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Die Plätze in den Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt sind für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt reserviert. In Ausnahmefällen können Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton aufgenommen werden. Die Abteilung Langzeitpflege (s. Punkt 4) prüft in jedem einzelnen Fall, ob für die Belegung eines Platzes durch ausserkantonale Interessentinnen bzw. Interessenten eine begründete Ausnahme vorliegt.

2. Voraussetzungen

2.1 Pflegeheimplatz wird nicht durch eine pflegebedürftige Person aus dem Kanton Basel-Stadt beansprucht

Die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Pflegeheime stehen in erster Linie den pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz können nur aufgenommen werden, sofern die Aufnahmeverpflichtung für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet ist.

2.2 Pflegebedürftigkeit ist nachgewiesen und bestätigt

Für den Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt ist ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit notwendig. Das bedeutet, dass ein Eintritt in ein Pflegeheim erst erfolgen kann, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig hoch sind.

Bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz muss die Pflegebedürftigkeit vor dem Heimeintritt durch das Gesundheitsdepartement bzw. die Abteilung Langzeitpflege bestätigt werden. Alle notwendigen Unterlagen (ärztliches Zeugnis, Pflegebedarfsnachweis) müssen der Abteilung Langzeitpflege vor Heimeintritt eingereicht werden.

2.3 Restfinanzierung ist gesichert

Der Herkunfts kanton bzw. die Herkunftsgemeinde leistet die Restfinanzierung der Pflegekosten von Gesetzes wegen.¹ Vor dem Eintritt in das Pflegeheim muss sichergestellt werden – am besten mit einer schriftlichen Bestätigung –, dass diese in voller Höhe übernommen wird (s.a. Punkt 3).

¹ Art. 25a Abs. 5 Satz 3 und 5 KVG.

3. Finanzierung

3.1 Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts

- KVG²-pflichtige Pflegekosten werden anteilmässig durch die Krankenkasse,³ die Heimbewohnenden⁴ und die Gemeinde bzw. den Kanton (Restfinanzierung) übernommen.
- Betreuungs- und Pensionskosten gehen voll zulasten der Heimbewohnenden.
- Weitere verrechenbare Leistungen gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zu Lasten der Heimbewohnenden.

Eine Übersicht über die Kosten finden sich im Dokument „Tagestaxen der Pflegeheime“.⁵

3.2 Restfinanzierung durch die ausserkantonale Wohnsitzgemeinde

Der Herkunfts kanton bzw. die Herkunftsgemeinde leistet die Restfinanzierung auf dem Pflegekostenanteil im Pflegeheim von Gesetzes wegen.⁶

- Wenn zum Zeitpunkt des Heimeintritts im Herkunfts kanton oder **in geografischer Nähe zum Wohnort kein passender Pflegeheimplatz zur Verfügung** gestellt werden kann, übernimmt der Wohnkanton bzw. die Wohngemeinde die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers (Basel-Stadt).⁷
- Wenn zum Zeitpunkt des Heimeintritts im Herkunfts kanton oder **in geografischer Nähe zum Wohnort ein passender Pflegeheimplatz zur Verfügung** gestellt werden könnte, richtet sich die Finanzierung nach den Vorgaben des Herkunfts kantons. Dann muss zusammen mit dem basel-städtischen Pflegeheim geklärt werden, ob die Restfinanzierungsbeträge der Herkunftsgemeinde ausreichend sind. Eine allfällige Differenz zu den Standorttarifen wird vom Kanton Basel-Stadt (auch wenn sich diese im Laufe der Jahre ändern sollten) nicht übernommen.
- Für die Regeln der Finanzierung gilt ausschliesslich der Wohnsitz **vor** Eintritt in das Pflegeheim.

3.3 Ergänzungsleistungen

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, allfällige zusätzliche, nicht KVG-pflichtige Kosten) sowie der Pflegekostenanteil in der Höhe von aktuell maximal 23.00 Franken⁸ pro Tag gehen zu Lasten der Heimbewohnenden. Können diese nicht oder nur teilweise selbst finanziert werden, besteht die Möglichkeit, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente bei der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes zu beantragen.

4. Adresse für Anträge auf einen Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Malzgasse 30
4001 Basel
Tel.: 061 205 32 52
langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

Erstellt von der Abteilung Langzeitpflege / Gesundheitsdepartement Basel-Stadt. Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Änderungen am Merkblatt sind möglich. Die aktuellen Versionen aller Merkblätter sind stets publiziert auf: <https://www.bs.ch/gd/bereich-gesundheitsversorgung/alters-und-langzeitpflege>.

² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10).

³ Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31).

⁴ maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag aktuell maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

⁵ [Finanzierung Wohnen im Alter](https://www.bs.ch/gd/bereich-gesundheitsversorgung/alters-und-langzeitpflege) | [bs.ch](https://www.bs.ch)

⁶ Art. 25a Abs. 5 Satz 3 und 5 KVG.

⁷ Art. 25a Abs. 5 Satz 4 KVG.

⁸ Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG.